



Vereinsordnung

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 28.01.2019

§ 1 Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist nur Mitgliedern und ihren Gästen gestattet.
- (2) Jugendmitglieder dürfen sich nur in Anwesenheit der für sie verantwortlichen Ordentlichen Mitglieder auf dem Vereinsgelände und in der Klausen aufhalten. Der Genuss alkoholischer Getränke ist ihnen untersagt. Es gilt das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG).
- (3) Grundsätzlich ist das Befahren des Vereinsgeländes mit Fahrzeugen aller Art untersagt. Ausgenommen sind Boottransporte und Anlieferungen größerer Art für Vereinszwecke. Sofort nach dem Abstellen des Fahrzeugs ist eine Ölauffangwanne unter dem Motor zu platzieren. Beim Verlassen des Grundstücks ist die Wanne an den dafür vorgesehenen Ort zurückzustellen.
- (4) Das Radfahren auf dem Vereinsgelände ist untersagt. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.
- (5) Beim Verlassen des Grundstücks ist unbedingt darauf zu achten, dass sämtliche Fenster, Türen und Tore geschlossen sind. Elektrische Verbraucher mit Ausnahme der Kühlschränke sind abzustellen.
- (6) Das Zelten bzw. die Nutzung von Wohnwagen und -mobilen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Strom und Wasser sind sparsam zu verwenden.
- (8) Auf dem Vereinsgelände und im Clubhaus ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (9) Das dauerhafte Lagern von persönlichen Gegenständen außerhalb der zugeteilten Schränke ist untersagt. Nicht zuzuordnende Gegenstände werden ohne Ankündigung jeweils zum Arbeitsdienst entsorgt.

- (10) Hundehaltung ist gestattet, sofern von dem Hund keinerlei Belästigungen für andere Mitglieder ausgehen.
- (11) Der vereinseigene Grill muss spätestens am Tag nach der Benutzung gereinigt sein.

§ 2 Benutzung von vereinseigenem Material

- (1) Vereinseigene Boote dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Fachwerts ausgeliehen werden.
- (2) Jugendmitglieder dürfen Boote nur unter Aufsicht einer Trainerperson benutzen.
- (3) Vor jeder Fahrt mit einem Boot ist diese u. a. aus Versicherungsgründen in das Vereinsfahrtenbuch einzutragen. Nach erfolgter Rückkehr ist auch dieses umgehend zu vermerken.
- (4) Die Ausleihe sonstigen Vereinsmaterials muss durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied genehmigt werden. Die Rückgabe des ausgeliehenen Materials muss in sauberem und intaktem Zustand erfolgen. Schäden sind bei Rückgabe zu melden.

§ 3 Schrank- und Bootsplätze

- (1) Jedes Ordentliche Mitglied kann nach Maßgabe vorhandener Plätze einen Schrank und einen Bootsstand mieten.
- (2) Die Unterbringung persönlicher Gegenstände, auch privater Boote, erfolgt auf eigenes Risiko und ist gegen Schäden und Diebstahl im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu versichern.
- (3) Bootsstände können nur an Ordentliche Mitglieder ganzjährig vermietet werden.

§ 4 Vereinsschlüssel

- (1) Volljährigen Mitgliedern wird gegen eine Pfandgebühr ein Vereinsschlüssel überlassen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Umgang mit den Schlüsseln die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand. Verluste sind umgehend anzuzeigen.

§ 5 Bootshaus- und Arbeitsdienst

- (1) Der Bootshausdienst umfasst
 - (a) die Reinigung und Pflege des Vereinsgeländes und Clubhauses nach Liste der anfallenden Aufgaben,
 - (b) die Wahrnehmung der Rolle des Ansprechpartners für Gäste und Interessenten,
 - (c) bei Bedarf das Herausstellen der Abfallbehälter an den vorgesehenen Platz an der Straße.

Es besteht Anwesenheitspflicht von Anpaddeln bis Abpaddeln, die so zu gestalten ist, dass das Clubhaus an beiden Tagen des Wochenendes von 10 bis 17 Uhr von mindestens einem der Bootshausdienstpflichtigen besetzt ist.

- (2) Jedes Mitglied mit Ausnahme von Förder- und Ehrenmitgliedern ist an mindestens einem Wochenende zur Ableistung des Bootshausdienstes verpflichtet. Jugendliche Mitglieder erledigen den Bootshausdienst ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend zusammen mit den Ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Terminwünsche für den Bootshausdienst des Folgejahres sind bis zum Jahresende an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (4) Zusätzlich zum Bootshausdienst sind mindestens 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Diese können nach Absprache mit dem Bootshauswart auch außerhalb der dafür festgelegten Arbeitsdienste abgeleistet werden. Der Jugendwart organisiert den Arbeitsdienst für die Jugendlichen.
- (5) Es können von jedem Mitglied nur die Arbeitsleistungen erwartet werden, zu denen es auch in der Lage ist. Mit Eintritt in das

gesetzliche Rentenalter entfällt die Pflicht des Boots- und Arbeitsdienstes.

- (6) Über begründete zeitweilige oder dauernde Befreiungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.
- (7) Bei Nichtleistung des Arbeits- bzw. Bootshausdienstes wird eine Ausgleichszahlung von drei Beiträgen erhoben. Über Ausnahmen oder Minderung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 Herausgabeanspruch

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom Verein überlassenen Gegenstände (z. B. Schlüssel) zurückzugeben und die gemieteten Schränke und Bootsstände zu räumen und sauber zu hinterlassen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2019 in Kraft.